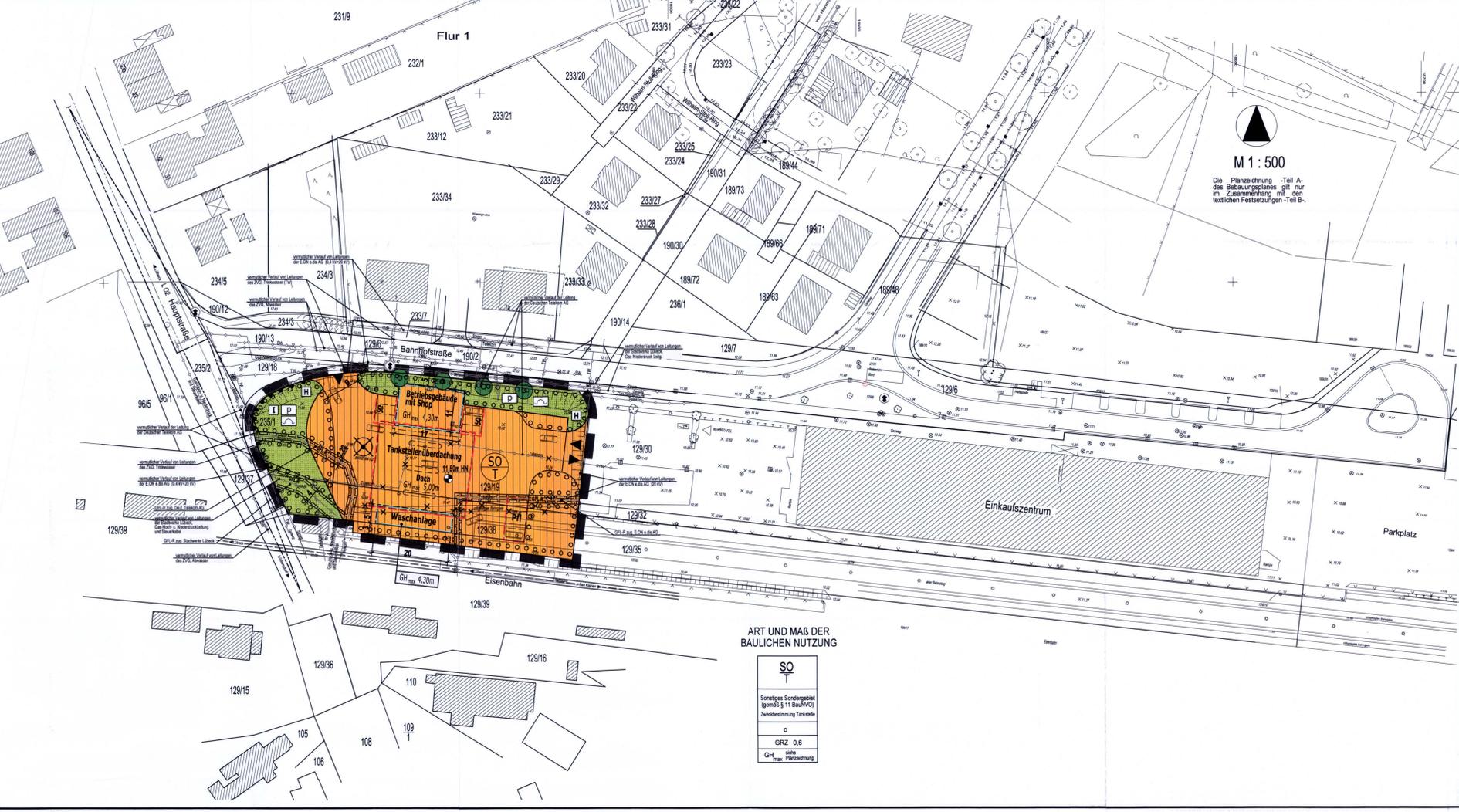


SATZUNG ÜBER DIE 14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN NEUBAU EINER SB-TANKSTELLE ZWISCHEN LANDESSTRASSE UND STRASSE AM BAHNHOF

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsart (BauNutz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1546). Es gilt die Planzeichnerklärung (PlanZ) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 159) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

SO	Sonstiges Sondergebiet (gemäß § 11 BauNVO) Zweckbestimmung Tankstelle
GRZ 0,6	GRZ 0,6
GH max. 5,00m	GH max. 5,00m
11,50m NH	11,50m NH

PLANZEICHNERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Rechtsgrundlagen
	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 11 (2) BauNVO
	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 und 18 BauNVO
	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
	Par. 9 (1) 11 BauGB
	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Par. 9 (1) 25 BauGB
	Par. 9 (1) 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Par. 9 (1) 21 BauGB
	Par. 9 (1) 4, 22 BauGB
	Pflege
	Überdachung
	Grenz des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lüdersdorf
	Par. 9 (4) BauGB I.V. m. § 96 LBauO
	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandener Zaun
	vorhandene Böschung
	künftig entfallende Darstellung, z.B. unterirdische Leitung
	künftig entfallende Darstellung, z.B. stillgelegtes Gleis
	Höhenangabe in Meter über NN
	Bemaßung in Metern
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum
	Sichtdreieck, außerhalb des Geltungsbereiches
	Hydrantenstandort, außerhalb des Geltungsbereiches
	beispielhafte Anpflanzung von Bäumen

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Kennzeichnung von Standorten für Werbe- und Hinweisschilder hier: I = Preismaß und H = Hinweisschild

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandener Zaun
	vorhandene Böschung
	künftig entfallende Darstellung, z.B. unterirdische Leitung
	künftig entfallende Darstellung, z.B. stillgelegtes Gleis
	Höhenangabe in Meter über NN
	Bemaßung in Metern
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum
	Sichtdreieck, außerhalb des Geltungsbereiches
	Hydrantenstandort, außerhalb des Geltungsbereiches
	beispielhafte Anpflanzung von Bäumen

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN NEUBAU EINER SB-TANKSTELLE ZWISCHEN LANDESSTRASSE UND STRASSE AM BAHNHOF

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)**
Inhalt des Sonstigen Sondergebietes ist die Zweckbestimmung Tankstelle ist nur die Errichtung einer Tankstelle mit Betriebsgebäude und Tankstellenshop mit integriertem Bistro, eine Kfz-Waschanlage sowie den zugehörigen und der Art der Nutzung entsprechenden Nebenanlagen zulässig.
 - HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)**
Die zulässige Höhe der baulichen Anlage wird durch Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe bestimmt. Die maximale zulässige Gebäudehöhe für die Tankstelleneinbauten beträgt 5,00 m über dem festgesetzten Bezugspunkt. Die Gebäudehöhe wird bestimmt als die senkrecht gemessene maximale Maß von festgesetzten Bezugspunkt bis zur Oberkante des Gebäudes oder der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe ist für Technikanbauten in der Summe bis zu 20 % der Gebäudehöhe des unterliegenden Geschosses und um bis zu 2,00 m zulässig. Der festgesetzte Bezugspunkt gilt als höchster Punkt für die befestigten Flächen.
 - FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze nach § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den festgesetzten Flächen zulässig.
 - Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)**
Ein- und Ausfahrten sind nur in den festgesetzten Bereichen zulässig.
 - HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)**
Der konkrete Bezugspunkt wird in der Planzeichnung mit 11,50 m über NN festgesetzt.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 96 LBauO M-V)**
 - WERBEANLAGEN**
Inhalt des Sonstigen Sondergebietes ist die Errichtung eines Werbefeldes mit einer beleuchteten Preisliste und von zwei beleuchteten Hinweisschildern zulässig. Die zulässige Preisliste darf eine Höhe von 10,00 m und eine maximale Größe von 12,00 m nicht überschreiten. Die zulässigen Hinweisschilder dürfen eine maximale Größe von 2,50 m nicht überschreiten. Über diese Regelung hinaus sind Werbeanlagen unzulässig.
Wer vorüberlich oder fahrlassig gegen die örtlichen Bauvorschriften II.1 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1, LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**
Wer vorüberlich oder fahrlassig gegen die örtlichen Bauvorschriften II.1 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1, LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- GRÜNFLÄCHEN, ANPFLANZUNGEN - UND ERHALTUNGSBEREICHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**
 - GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ ist als fällige Gehölzpflanzung zu entwickeln. Für die Bepflanzung sind heimische, standortgerechte Gehölze gemäß Punkt III.2.1 zu verwenden. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ sind ein Preismaß und zwei Hinweisschilder zulässig.
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**
 - Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist als geschlossene Gehölzpflanzung auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,00 m x 1,00 m zu bemessen. Es sind verfilzte standortgerechte und heimische Gehölze beliebiger Arten, Höhe von 50-100 cm, mindestens 3 Triebe, zu verwenden: Schlechte (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Erdbeere (Fragaria vesicaria), Zwerggöbel (Berberis vulgaris), Roteiseneiche (Quercus robur), Gemeine Hainbuche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Ahorn-Johanniskraut (Fragaria vesicaria).
 - Für die im Anpflanzenbereich festgesetzten Einzelbäume sind Feh-Home (Acer campestre) als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu verwenden. Es sind 4 Einzelbäume in einem Maximalabstand von 10,00 m anzupflanzen.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 4 BauGB)**
 - BAU- UND KULTURDENKMÄLER/BODENDENKMÄLER**
Es sind keine Bau- und Kulturdenkmale befreit. Nach gegenwärtiger Kenntnis sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Bodendenkmale sind unverzüglich zum Entfremden von Mitteln oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Sämtliche sind sofort der Leiter der Arbeiten der Grundigentümer sowie zuständige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmale spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und elektronisch mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmale bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auffindbare Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Bodendenkmale vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
 - ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDBEARBEITEN**
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmale spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und elektronisch mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmale bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auffindbare Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Bodendenkmale vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- HNWISSE**
 - MUNITIONSFUNDE**
In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Nach gegenwärtiger Kenntnis sind im Plangebiet keine Munitionsfunde bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Bodendenkmale sind unverzüglich zum Entfremden von Mitteln oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Sämtliche sind sofort der Leiter der Arbeiten der Grundigentümer sowie zuständige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS**
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landesamt für Bodendenkmale unverzüglich als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Auftragnehmer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass kein Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenen baulichen Anlagen schadstoffbelastet ist.
 - BODENSCHUTZ**
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die wählten in § 4 Abs. 3 und § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Abfall vorliegt, unverzüglich der Landesamt für Bodendenkmale über die schädliche Bodenveränderung oder Abfall mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunderforschungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadenverursacher, Sachverständige und Untersuchungsstellen.
Während schädliche Bodenveränderungen oder Abfall im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) festgemacht, sind die Grundstückseigentümer in der Grundtage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg - Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verunreinigung, unzulässige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdrängung oder Erosion hervorruhen können, vermieden werden.
 - GEWÄSSERSCHUTZ**
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorrichtungen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei wasserführenden Stellen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz zu erfolgen, dass eine Gefährdung der Grund- und Oberflächengewässer nicht zu besorgen ist.
Wird bei der Durchführung der Planung Entschärfungsmaßnahmen (auch Flächenkultivieren oder Erdarbeiten für Wärmepumpen) oder Grundwasserentnahmen notwendig, sind deren unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt, wird dies gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einem Monat vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde zu melden. Dies gilt ebenso für eventual notwendige Grundwasserentnahmen während der Baumaßnahmen zu.
 - ABWASSERENTSORGUNG**
Für die Einleitungen der mineralhaltigen Abwässer in das öffentliche Kanalsystem sind Anträge auf Indirektentfernungsgenehmigung zu stellen.
 - ANFORDERUNGEN AN DIE SICHERUNG DES AUSREICHENDEN SCHALLSCHUTZES**
Der Betrieb der Tankstelle erfolgt ausschließlich in den Zeiten von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Tore der Waschanlage sind während des Wasch- und Trocknungsprozesses zu schließen. Betriebsleistungen sind tags außerhalb der Uhrzeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zu realisieren. Innerhalb der Betriebszeiten nachts zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird die Tankstelle geschlossen. Die Sicherung der Realisierung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt in einem verbindlichen Vertrag, welcher vor Satzungsabschluss wirksam sein muss.
 - VER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN**
Der vorhandene Leitungsbestand innerhalb des Plangebietes ist bei Ausführung von Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen. Die Kabelschutzanordnungen und sonstige Anforderungen der einzelnen Versorger sind zu beachten.
 - ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELÄNGE**
Zum Schutz der artenschutzrechtlichen Belange ist die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der artenschutzrechtliche Zweck durch den Vorratserwerb erreicht wird, dass innerhalb der Flächen keine Brutplätze bilden und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.
 - ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON ANPFLANZGEBOTEN**
Die Pflanzmaßnahmen sind im Zuge der Erschließung durchzuführen und unmittelbar nach Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen.
 - AUFNAHME- UND SICHERUNGSPUNKTE DES LAGNETZES**
Im Plangebiet befinden sich Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagernetzes. Auf den Erhalt der Lagerkapazität ist zu achten.
 - HNWISSE DER DEUTSCHEN BAHN AG**
Umherher sind an das Plangebiet grenzen Flächen der Deutschen Bahn AG. Diese Hinweise dienen der frühzeitigen Information des Bauherrn über Grundstücksbesitzer.
Die Deutsche Bahn AG ist bei Bauvorhaben rechtzeitig durch detaillierte Planunterlagen gebunden zu beteiligen und eine nachschreibende Stellungnahme abzugeben.
Gegen die durch den Bauherrn und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehenden Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelastungen, Funk- und Mobilfunkstrahlung, sowie durch die Betriebsleistungen oder Ansprache auf Schutz- oder Abwehrmaßnahmen gegen die Deutsche Bahn AG geltend gemacht werden, die die Bahnhöhe eine planmäßige Anlage ist.
Den Bahnhöhe und den Erhaltungspunkten der Deutschen Bahn AG dürfen Abwehrmaßnahmen nicht zugunsten werden. Vorhandene Bahnhöheabwässer der Deutschen Bahn AG sind in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten und bei Beschädigung wieder herzustellen.
Beachtungsanlagen und Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalanlagen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden kann.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgabe aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.2020. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist zum Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.02.2021 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Lüdersdorf am 15.07.2011 durchgeführt worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde auch ersichtlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan in beschleunigter Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und welche die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten wird.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 28.01.2014 den Entwurf der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 mit der zugehörigen Begründung gebilligt und zur Auflegung beschlossen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Schreiben vom 12.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Der Entwurf der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, wurde am 20.04.2015 von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 20.04.2015 beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist am 20.04.2015 in der Gemeindevertretung beschlossen worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass wenn die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgelehnt wird, in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber haben geltend gemacht werden können, dann nicht innerhalb der öffentlichen Auslegung geltend gemachten Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können. Sofern die Gemeinde Lüdersdorf dem Inhalt nicht zustimmt, wird nicht keine Kenntnis und dem Inhalt der Rechtsmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
- Der katechrische Bestand am 14.02.2015 und als nicht eingeweiht bezeichneter Grundstück der öffentlichen Darstellung der Planzeichnung der Vorhaben, dass eine Prüfung nur noch erfolgt, da die rechtsverbindliche Planung im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regenswürdigkeit ist nicht eingetragene.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anträge der Bürger sowie die Übernahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.01.2014/28.04.2015 geprüft.
- Die Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, wurde am 20.04.2015 von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 20.04.2015 beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist am 20.04.2015 in der Gemeindevertretung beschlossen worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass wenn die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgelehnt wird, in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber haben geltend gemacht werden können, dann nicht innerhalb der öffentlichen Auslegung geltend gemachten Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können. Sofern die Gemeinde Lüdersdorf dem Inhalt nicht zustimmt, wird nicht keine Kenntnis und dem Inhalt der Rechtsmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
- Die Bauplanzeichnung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, wurde am 20.04.2015 aufgelegt.
- Der Beschluss zur Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 und die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Begründung der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist am 20.04.2015 in der Gemeindevertretung beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist am 20.04.2015 in der Gemeindevertretung beschlossen worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass wenn die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgelehnt wird, in der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber haben geltend gemacht werden können, dann nicht innerhalb der öffentlichen Auslegung geltend gemachten Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können. Sofern die Gemeinde Lüdersdorf dem Inhalt nicht zustimmt, wird nicht keine Kenntnis und dem Inhalt der Rechtsmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

SATZUNG ÜBER DIE 14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN NEUBAU EINER SB-TANKSTELLE ZWISCHEN LANDESSTRASSE UND STRASSE AM BAHNHOF

GEMÄß PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2009 (GVBl. M. V. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M. V. S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 20.04.2015 folgende Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für den Neubau einer SB-Tankstelle zwischen Landesstraße und Straße am Bahnhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

SATZUNG ÜBER DIE 14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DEN NEUBAU EINER SB-TANKSTELLE ZWISCHEN LANDESSTRASSE UND STRASSE AM BAHNHOF

im Verfahren nach § 13a BauGB

Geltungsbereich der 14. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Lüdersdorf

